

97

B U N D E S G E R I C H T S H O F

II KB 21/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Bernhard F [REDACTED].

[REDACTED] A [REDACTED] E [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED].

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 22,
Rennhaldestr. 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Sorn, Henkel, Pachs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 11. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hannoverschen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 2. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G E R I C H T

Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf eine Soforthilfe nach § 141 Abs. 6 BGG verneint, weil es auch unter Berücksichtigung des § 176 Abs. 2 BGG nicht feststellen konnte, daß der Kläger als politischer Gegner des Nationalsozialismus (§ 1 BGG) wenigstens drei Jahre in Haft gehalten worden sei, daß insbesondere für die Einweisung des Klägers in ein Konzentrationslager politische Gründe bestimmend oder mitbestimmend gewesen seien. Eine Rechtsfrage, die nach § 219 Abs. 2 BGG zur Zulassung der Revision führen könnte, stellt sich dabei nicht. Das Berufungsgericht ist insbesondere nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu § 1 BGG

97

- 3 -

abgewichen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Daß die tatsächlichen Grundlagen des Berufungsurteils von einem nach § 219 Abs. 2 ZPO erheblichen Verfahrensfehler beeinflusst seien, weist die Beschwerde nicht auf.

Mai

Dr. Thoma



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)